

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff:
Großflächige Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen
hier: 2 Standortnachfragen in Sack, 1 gewünschter Standort in Ritzmannshof

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom
 21.08.2009

Folgende Anlagen liegen der Vorlage bei:
 3 FNP-Auszüge mit Darstellung der jeweiligen Standortvorschläge

Folgende Anlagen können im Bauverwaltungsamt bzw. beim Vorsitzenden eingesehen werden:
 Auszüge aus der Stadtgrundkarte mit Luftbild, Fotodokumentation

Beschlussvorschlag

Den Ausführungen des Baureferates wird beigetreten.
 Nachdem die Standortwünsche aufgrund der hohen landwirtschaftlichen und naturräumlichen Bedeutung nicht unproblematisch erscheinen, wird die Angelegenheit für eine ergänzende Beratung in den Umweltausschuss verwiesen. Vor Einleitung förmlicher Bauleitplanverfahren sollten darüber hinaus auch diesbezüglich betroffene Behörden und die Stadt Nürnberg eingeschaltet werden.

Sachverhalt

Aufgrund der derzeit mit Photovoltaikanlagen erzielbaren Renditen erscheint es offensichtlich für einige Landwirte rentabel ihre Ackernutzung zugunsten der Errichtung von PV-Anlagen aufzugeben. Momentan liegen dem Stadtplanungsamt zur Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen auf Ackerflächen zwei Standortwünsche im Bereich Knoblauchsland sowie ein weiterer nördlich von Ritzmannshof vor:

- Standort 1 (Teilfläche Grundstück Fl.Nr. 108 Gemarkung Sack) befindet sich östlich der Gründlacher Straße, nördlich des landwirtschaftlichen Anwesens "Im Grund" 8; Größe ca. 1,3 ha
- Standort 2 (Grundstücke Fl.Nr. 397 u. 397/1 Gem. Sack) befindet sich in Höhe der Boxdorfer Straße 22, nordöstlich des Verkehrsübungsplatzes und grenzt nördlich und südlich an Nürnberger Stadtgebiet an.Größe; ca. 3,3 ha
- Standort 3 (Grundstück Fl.Nr. 1068 Gemarkung Vach) befindet sich nördlich der an der Flexdorfer Straße stehenden Bebauung; östlich der Hofstelle Rotter am "Linsensfeld"; Größe ca. 7,7 ha.

Alle o. g. Standorte sind im wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Die geplanten PV-Anlagen sind planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Eine landwirtschaftliche Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist für selbstständige PV-Anlagen im Außenbereich nicht gegeben. Die Zulässigkeit als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB scheidet i. d. R. aus, da regelmäßig eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegen wird.

Nach Ausführungen der Obersten Baubehörde besteht für großflächige PV-Anlagen, das sind Anlagen mit einer Größe von mehr als 0,5 ha, grundsätzlich ein Planungserfordernis (d. h. Bauleitplanverfahren mit Zielsetzung der Darstellung einer entsprechenden Sonderbaufläche im FNP sowie Festsetzung eines sonst. Sondergebietes im Sinn von § 11 Abs. 2 BauNVO in einem Bebauungsplan.

Im Bebauungsplan (wobei sich für derartige Projekte insbesondere ein Vorhaben- und Erschließungsplan eignet) können bzw. müssen dabei nähere Regelungen - z. B. über die überbaubaren Grundstücksflächen, über Nebenanlagen (Technikgebäude, Transformatorstation, Einzäunung u. ä.) und insbesondere auch über Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - getroffen werden. Ggf. ist auch eine "spezielle artenschutzrechtliche Prüfung" erforderlich.

Nachdem mit dem Ausbau erneuerbarer Energien auch Wirkungen auf Natur und Landschaft verbunden sind, ist auch die Vergütung von Strom aus PV-Anlagen auf Freiflächen gem. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) an die Aufstellung eines Bebauungsplans gebunden.

Somit müsste zur Schaffung der planungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen der Stadtrat entsprechende Bauleitplanverfahren einleiten.

Im Rahmen dieser Verfahren müsste . z. B. die erforderliche Änderung der FNP-Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikanlage" - gegenüber anderen Belangen i. S. des § 1 Baugesetzbuch abgewogen werden. Hierzu zählen im vorliegenden Fall insbesondere

- Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, aber auch die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien
- Belange der Erhaltung der natürlichen Eigenschaft der Landschaft oder des Landschaftsbildes und ihres Erholungswertes
- Belange der Erhaltung des kulturellen Erbes
- Belange der Land- und Forstwirtschaft und
- Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie

Die Bauleitplanverfahren sind auch an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) anzupassen; regelmäßiges Thema bei PV-Anlagen: keine Zersiedelung der Landschaft, Anbindung an vorhandene Siedlungseinheiten, schonende Einbindung in die Landschaft.

Einerseits entspricht die Errichtung von Photovoltaikanlagen dem im Landesentwicklungsprogramm (LEP) enthaltenen Ziel B V 3.6 (direkte und indirekte Sonnenenergienutzung soll verstärkt erschlossen und genutzt werden).

Andererseits wäre auch die im LEP unter B VI.1 enthaltene Zielsetzung, die Zersiedlung der Landschaft zu verhindern und auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild zu achten in die Abwägung einzustellen.

Der Regionalplan enthält derzeit noch keine Vorrangflächen für Photovoltaik. In der Begründung wird allerdings darauf hingewiesen, dass gem. Bay. Solar- und Windatlas die geeignetsten Standorte für die Sonnenenergienutzung innerhalb der Industrieregion Mittelfranken mit 1050 bis 1100 kWh/m² im Bereich der südlichen Frankenalb sowie in Teilen des Nürnberger Stadtgebietes liegen. In den übrigen Teilen der Region ist mit einer mittleren jährlichen Globalstrahlung von 1000 bis 1050 kWh/m² zu rechnen, die ebenfalls vergleichsweise gute Voraussetzungen für die Sonnenenergie erwarten lassen. Problematisch seien allenfalls die optischen bzw. ästhetischen Auswirkungen von Photovoltaikanlagen auf die Umgebung.

Abschließend der Hinweis, dass großflächige Photovoltaikanlagen gem. § 3 Nr. 6 Raumordnungsgesetz u. U. auch raumbedeutsam sein können (vermutlich bei Anlagen von über 5 ha).

Es erscheint aufgrund des jetzigen Kenntnisstandes (d. h. ohne Durchführung eines Bauleitplanverfahrens mit entsprechender Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden) schwierig, die o. g. Standortvorschläge hinsichtlich der o. g. Kriterien abschließend zu beurteilen. Nach einer ersten Einschätzung lassen sich die o. g. Standorte wie folgt differenzieren:

Standort 1 dürfte hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung der natürlichen Eigenschaft der Landschaft, des Landschaftsbildes und ihres Erholungswertes am wenigsten empfindlich sein.

Unter Einbeziehung des weiteren Umfeldes

- nördlich befinden sich in ca. 200 m Entfernung gewerbliche Nutzungen (u. a. Fa. Stadler)
- östlich grenzen ca. 150 m entfernt Wohnnutzungen und ca. 50 m entfernt ein LKW-Hänger-Abstellplatz an
- westlich angrenzend befindet sich ein landwirtschaftliches Anwesen, ca. 70 m entfernt durchschneidet die Gründlacher Str. den Landschaftsraum, noch in Sichtweite, befindet sich nordwestlich das städtebaulich unbefriedigende Tennis-Center
- im Süden befindet sich die Hofstelle des Antragstellers sowie weitere Wohnbebauung.

Die Belange der Landwirtschaft sind jedoch auch hier betroffen, da es sich sowohl bei den fraglichen als auch bei den angrenzenden Ackerflächen um Beregnungsflächen des Wasserverbandes Knoblauchland handelt. Gleichwohl ist die freie Landschaft aufgrund der vorhandenen umgebenden Siedlungsstruktur nicht in dem Umfang vorhanden wie für den nachfolgenden Standort 2.

Standort 2 dürfte hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung der natürlichen Eigenschaft der Landschaft, des Landschaftsbildes und ihres Erholungswertes wesentlich stärker betroffen sein.

Die Grundstücke befinden sich im Kerngebiet des Knoblauchlandes. Hierbei handelt es sich um eine einzigartige Kulturlandschaft, die neben der landwirtschaftlichen Bedeutung auch eine Erholungsfunktion aufweist. Mit dem Projekt der Beileitung von Beregnungswasser aus dem Regnitztal wurden erhebliche Investitionen in den Gemüseanbau getätigt. Folglich enthält auch der Regionalplan die Zielsetzung, den Sonderkulturanbau im Knoblauchland zu sichern und zu stärken. Der Erhalt der freien Landschaft ist als landschaftsplanerische Zielsetzung sowohl im Fürther als auch im Nürnberger Erläuterungsbericht zum FNP mit integriertem Landschaftsplan verankert.

- Zwar grenzen in Richtung Westen in weniger als 100 m Entfernung die Lagerflächen einer Entsorgungsfirma sowie südwestlich der Verkehrsübungsplatz an,
- doch sowohl in Richtung Norden - bis zum ca. 600 m entfernt liegenden Ortsrand von Boxdorf -
- als auch in Richtung Osten(bis zum Flughafen u. Kraftshofer Forst)

- und in Richtung Süden ist die freie Landschaft mit den Sonderkulturen des Knoblauchslandes erlebbar; hier besteht sogar eine Sichtbeziehung bis zur Nürnberger Burg. Der Blick über das Knoblauchsland reicht bis Wetzendorf, die nächste Bebauung befindet sich erst in ca. 2 km Entfernung in Höfles.

Belange der Landwirtschaft sind auch hier erheblich betroffen, da es sich gleichfalls um Berechnungsflächen des Wasserverbandes Knoblauchsland handelt.

Es ist feststellbar, dass die Erdbewegungen und Steinbruchaktivitäten der westlich angrenzenden Entsorgungsfirma zeitweise zu erheblicher Staubeentwicklung führen, die nicht nur die Qualität des Gemüses sondern auch die Leistungsfähigkeit der Solarzellen beeinträchtigen dürften.

Belange der Flugsicherheit können betroffen sein, da aufgrund der Lage im Einflugsektor des Nürnberger Flughafens die Flugzeuge in diesem Bereich schon sehr niedrig einfliegen und ggf. geblendet werden können.

Standort 3 liegt aufgrund der Topografie, der angrenzenden Gehölze und Gebäude weitaus weniger auf dem "Präsentierteller" als die nahezu ebenen o. g. Standorte im Knoblauchsland. Der fragliche Bereich ist aus der Ferne kaum einsehbar. Gleichwohl ist das Grundstück

- aufgrund des angrenzenden Reihgrabens
- der geschützten Landschaftsbestandteile LBH 5 im Norden (mehrere Hecken – auch im Bereich des fraglichen Grundstücks!) und ein kleines Waldstück an Böschungen und Terrassenkanten entlang zweier Taleinschnitte) und
- LBW 1 im Westen (Zwei Leitenwälder entlang eines schmalen Taleinschnittes)

hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege äußerst empfindlich.

Um die dortige Tier- und Pflanzenwelt zu schützen, ist der östliche Grundstücksteil als Pufferzone zu den o. g. besonders schützenswerten Landschaftsbestandteilen als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das gesamte Grundstück ist im FNP mit integriertem Landschaftsplan als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" dargestellt.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes, der die Festsetzung eines Sondergebietes für Photovoltaik vorsieht, würde gegenüber den o. g. Schutzgegenständen (LBH 5 und Landschaftsschutzverordnung) zu einem Normwiderspruch führen und wäre nicht genehmigungsfähig.

Auf der außerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegenden westlichen Grundstückshälfte ließe sich aber durchaus eine in die Landschaft integrierte PV-Anlage (mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen) situieren.

Eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ihres Erholungswertes ist h. E. am Standort 3 deutlich geringer einzuschätzen als im Knoblauchsland.

- Der südlich angrenzende Gebäudekomplex der (ehem.) Fa. Sto und die westlich daran angrenzende Bebauung stellt neben den o. g. Gehölzstrukturen und der gegebenen Topografie einen weiteren "Sichtschutz" dar
- eine ähnliche Wirkung erzielt auch der westlich angrenzende Aussiedlerhof.

Auch Belange der Landwirtschaft dürften zumindest geringer als im Knoblauchsland betroffen sein. Der Grundstückseigentümer hat sein Grundstück verpachtet (derzeit Maisanbau). Die finanziellen Erträge sind weitaus geringer als im Knoblauchsland.

Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Belange wäre es aber h. E. durchaus zielführend, wenn von Seiten des Bauernverbandes ein mit den landwirtschaftlichen Belangen vertretbares Gesamtkonzept zur Situierung von PV-Anlagen im Fürther Stadtgebiet aufgezeigt und das generelle Interesse weiterer Landwirte abgefragt würde. Zumindest für das Knoblauchsland zeichnen sich im Falle eines diesbezüglichen Bauleitplanverfahrens massive Einsprüche ab.

Vor einer Beteiligung aller Betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange lassen sich die derzeit nachgefragten Standorte nicht abschließend bewerten.

PV-Anlagen und Natur schließen sich sicherlich nicht aus. Zumal die Flächen unter den Solarzellen in Form einer Grünfläche u. U. eine höhere ökologische Wertigkeit als intensiv genutzte Ackerflächen aufweisen können.

Ob die Schwelle zur Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes überschritten wird, wäre im Einzelfall nochmals genauer zu prüfen.

Seitens des Baureferates kann zum jetzigen Zeitpunkt nur auf das gegebene Planungserfordernis hingewiesen und dem Ausgang eines möglichen Bauleitplanverfahrens nicht vorgegriffen werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann h. E. nur eine weitere Beratung in den Gremien (auch Umweltausschuss) und vor Einleitung von förmlichen Bauleitplanverfahren eine Vorabbeteiligung weiterer Dienststellen und Behörden empfohlen werden. Darüber hinaus empfiehlt sich – insbesondere hinsichtlich Standort 2 – eine Absprache mit der Stadt Nürnberg.

H. E. müsste grundsätzlich geklärt werden, wie die Stadt zukünftig auf weitere mögliche Standortnachfragen von Landwirten reagieren soll. Seitens des Baureferates wird eine gesamtstädtische Untersuchung potentieller Standorte – unter Einbeziehung diesbezüglicher Hinweise des Bauernverbandes – als Abwägungsgrundlage empfohlen.

Zwischenzeitlich wird auf die Umsetzung bzw. weitere Konkretisierung der im letzten Umweltausschuss behandelten Projekte im Bereich des Solarberges und von Lärmschutzanlagen an Straßen verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	bei Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	<input type="checkbox"/> RA	<input type="checkbox"/> RpA	weitere: <input type="checkbox"/>
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. BvA

Fürth, Datum 21.08.2009

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Schamicke

Tel.:
3325